

Tischtennis-Kreisverband Helmstedt e.V.

Honorar- und Reisekosten-Abrechnung



Ort, Datum: _____

Maßnahme: _____

* Lehrgangsleitung / Pauschalhonorar

* Tageslehrgang bis 10 LE**

* Referentin / Referent * Trainerin / Trainer

Name, Vorname: _____

Straße, Postleitzahl Ort : _____

*) = zutreffendes bitte ankreuzen **LE = Lerneinheit bzw. Übungseinheit

Fahrtkosten:

Benutzung eines PKW am _____ von _____ nach _____

gemäß Bundesreisekostengesetz max. 0,30 €/km _____ km x 0,30 € €/km =

| |
|--|
| |
|--|

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten = €

| |
|--|
| |
|--|

Honorare:

Honorare für Referentinnen / Referenten, Trainerinnen / Trainer,
Kampfrichterinnen / Kampfrichter, _____ LE* x _____ €/LE* =

| |
|--|
| |
|--|

Gesamtbetrag = €

| |
|--|
| |
|--|

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

der Betrag wird überwiesen

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Kto.-Nr: _____ BLZ: _____

Bank: _____

Die Hinweise zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite
habe ich zur Kenntnis genommen

Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

----- ab hier bitte keine Eintragungen -----

Wird vom Veranstalter ausgefüllt

| | | | |
|-------------|--|-----|------------------------------------|
| Soll/Haben | | | Der Betrag wurde überwiesen |
| gebucht am: | | am | |
| von: | | von | |

TT-Kreisverband Helmstedt_Honoraarabrechnung 24.,.06.2011

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglingsoder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft